



Aktenzeichen: 412-0468/19-641.1

Betreff:	Antrag auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Reichenbachs (Verlegung des Reichenbachs) Gewässerabschnitt km 3+400 bis 3+600; Flur-Nrn.: 654/2, 654/4 und 652/1 der Gemarkung Deberndorf
-----------------	---

Datum: 20.09.2019

Ersteller: Frau Pahle 0911-9773-1412 m-pahle@lra-fue.bayern.de

1. Der Markt Cadolzburg beantragt die Plangenehmigung zur Verlegung des Reichenbachs zwischen den Gewässerabschnitt km 3+400 und km 3+550. Anlass ist die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Vogtsreichenbach, die zwischen dem Reichenbach und der Gemeindeverbindungsstraße nach Rütteldorf eine Wohnbebauung ermöglichen soll.
2. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 S ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Fürth aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).
3. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.
4. Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer Nr. 1.52 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
5. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Zirndorf, 31.05.2019
Landratsamt Fürth

Pahle